

Hausordnung für das kommunale Jugendzentrum der Stadt Bad Kötzing

§ 1 Allgemeines

1. Das Jugendzentrum ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Kötzing.
2. Zweck des Jugendzentrums ist die Freizeitgestaltung nach den Grundsätzen einer offenen Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des § 11 des achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII).
3. Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist Bestandteil der Hausordnung und einzuhalten.
4. Für alle Besucherinnen und Besucher sind die geltenden Gesetze sowie Grundsätze des Jugendzentrums verbindlich. Diese Hausordnung wird mit dem Besuch des Jugendzentrums anerkannt.
5. Jede Besucherin/jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass keine andere/kein anderer durch sie/ihn gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
6. Alle Besucher sind verpflichtet, das Gebäude, die Einrichtung und die Außenanlagen des Jugendzentrums sorgfältig zu behandeln und zu erhalten.
7. Waffen jeglicher Art dürfen unter keinen Umständen in das Jugendzentrum mitgebracht, dort vorgezeigt oder hergestellt werden. Sie werden unverzüglich eingezogen und der Polizei übergeben.
8. Das Rauchen im Jugendzentrum ist verboten.
9. Das Mitbringen, Gebrauchen oder Verkaufen von Drogen im Jugendzentrum ist verboten.
10. Das Einschleusen alkoholischer Getränke in das Jugendzentrum ist verboten.
**Bei privaten Feiern ist das Mitbringen alkoholischer Getränke erlaubt.
Es darf allerdings nur an volljährige Personen Alkohol ausgegeben werden!
Für sämtliche Vorfälle mit Alkoholmissbrauch haftet die Verantwortliche/der Verantwortliche der Feier.**
11. Jede Form von verbaler oder körperlicher Gewalt ist im Jugendzentrum untersagt. Verstöße können mit einem Hausverbot geahndet werden.
12. Die Stadt Bad Kötzing übernimmt keine Haftung für mitgebrachtes Eigentum jeglicher Art.
13. Wer Eigentum des Jugendzentrums oder der Stadt Bad Kötzing mutwillig beschädigt, hat den Schaden zu ersetzen. Eine Schadensmeldung an die Erziehungsberechtigten wird direkt mit dem Verursacher ausgefüllt.
14. Im Jugendzentrum darf kein Gewerbe betrieben werden.
15. Räumliche Gegebenheiten: Gesamtgröße: 147,01 m²

Küche:	7,19 m ²	Flur:	29,38 m ²
Lagerraum 1:	12,78 m ²	Aufenthaltsraum 1:	34,43 m ²
Lagerraum 2:	10,88 m ²	Aufenthaltsraum 2:	34,68 m ²
WC männlich:	6,73 m ²	WC weiblich:	10,94 m ²

§ 2 Nutzung

1. Jugendliche können die Angebote des Jugendzentrums an Aktivitäten, Projekten Veranstaltungen während der Öffnungszeiten nutzen. Das Angebot richtet sich insbesondere an Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14 bis 26 Jahren.
2. Ortsansässige Vereine und Verbände können in Absprache mit dem Jugendrat Gruppenräume für jugendbezogene Veranstaltungen nutzen.
3. Flaschen, Becher, Gläser o. ä. dürfen nicht aus der Einrichtung entfernt werden. Bei etwaigen Schäden gegenüber sich selbst, anderen oder Gegenständen wird seitens der Stadt Bad Kötzing keine Haftung übernommen.
4. Besucher, die Geräte, Werkzeuge und Maschinen benutzen, benötigen das Einverständnis der jeweiligen Aufsichtsperson vor Ort.

5. Der Aufenthalt im Jugendzentrum ist gestattet: Jugendliche im Alter von 14 - 15 Jahren bis 22 Uhr.
Jugendliche im Alter von 16 - 26 Jahren bis 24 Uhr.

§ 3 Öffnungszeiten

1. Das Jugendzentrum ist grundsätzlich an Freitagen von 17.30 Uhr bis 22 Uhr geöffnet.
2. Bei der Durchführung von Sonderveranstaltungen ist das Jugendzentrum spätestens um 24 Uhr zu schließen. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

§ 4 Hausrecht

1. Die Besucher des Jugendzentrums haben die Hausordnung zu beachten.
2. Das Hausrecht üben der Bürgermeister, eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter oder die Vertreterin/der Vertreter im Amt sowie die jeweilige Aufsichtsperson der Einrichtung und des Jugendrats aus.
3. Die jeweilige Aufsichtsperson des Jugendzentrums ist berechtigt, Besucher von der Nutzung des Jugendzentrums auszuschließen, sofern sie den Betrieb der Einrichtung erheblich stören oder andere Besucher/innen wesentlich beeinträchtigen.
4. Bei schwerwiegenden Fällen ist eine Strafanzeige nicht ausgeschlossen.
5. Es kann ein Hausverweis für einen Tag ausgesprochen werden.
6. Ein Hausverbot gilt für eine oder mehrere Wochen. Diese werden zusätzlich zu einem Gespräch mit einer schriftlichen Information an die Erziehungsberechtigten versehen.

§ 5 Haftung

1. Die Stadt Bad Kötzing oder ihre Erfüllungshilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bestimmt sich die Haftung nach den einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Die Stadt Bad Kötzing leistet keinen Ersatz für abhandengekommene oder beschädigte Wertgegenstände.
3. Die Aufsichtspersonen sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Anlagen des Jugendzentrums vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Sie haben sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden und unverzüglich eine Mängelanzeige an die Stadt Bad Kötzing erfolgt.
4. Bei Nutzungen des Jugendzentrums durch Vereine oder Verbände sind diese verpflichtet, die Stadt Bad Kötzing von Entschädigungsansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Nutzung des Jugendzentrums von Dritten gestellt werden könnten. Sie verzichten ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Bad Kötzing und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf das Geltend machen von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt, deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Hausordnung unwirksam sein oder werden, oder eine notwendige Regelung nicht enthalten sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Ordnung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine der Interessenlage und Bedeutung möglichst nahe kommender Regelung, Entsprechendes gilt für eine Regelungslücke.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Hausordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Bad Kötzing, 30.06.2017

STADT BAD KÖTZTING

gez.

Markus Hofmann

Erster Bürgermeister